

# Änderungsempfehlungen des Bundesrates zur Novellierung des BBPlG

1.)

## Auszug aus der Stellungnahme des Bundesrates S. 13, 14:

### 9. Zu Artikel 4 Nummer 2a –neu –(§ 5 Absatz 1 Satz 1 NABEG)

In Artikel 4 ist nach Nummer 2 folgende Nummer einzufügen:

2a. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundesnetzagentur“ die Wörter „als Planungsbehörde“ eingefügt.

### Begründung des Bundesrates:

Mit dem NABEG wurde der Bundesnetzagentur im Jahr 2011 die Verantwortung für die Planung länderübergreifender Netzausbauvorhaben übertragen. Die Bundesnetzagentur ist damit in der Verantwortung, die bisher von den Ländern in den Raumordnungsverfahren übernommene Aufgabe, Konfliktausgleiche in Bezug auf konkurrierende räumliche Nutzungsansprüche zu bewirken, vollumfänglich wahrzunehmen.

Die bisherige Praxis der Bundesfachplanung zeigt auf, dass die Bundesnetzagentur der Aufgabe des Konfliktausgleichs beziehungsweise der Konfliktbewältigung unzureichend nachkommt. Um die Akzeptanz des Netzausbaus insgesamt nicht zu gefährden ist es daher dringend erforderlich, dass die Bundesnetzagentur die Verfahren aktiv und mit dem Ziel des Konfliktausgleichs als Planungsbehörde steuert. Nur wenn sich die Bundesnetzagentur selbst als Planungsbehörde begreift und die ihr zustehenden Gestaltungsspielräume ausschöpft, kann sie mit dem Bundesfachplanungsverfahren zur Konfliktbewältigung beitragen und auf Hinweise und Anregungen in den Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren angemessen reagieren. Die Änderung bezweckt, die zwingende Rolle der Bundesnetzagentur als Planungsbehörde als Folge der Zuständigkeitsübertragung aus dem Jahr 2011 noch stärker zum Ausdruck zu bringen und den Verantwortungsumfang gesetzlich klarzustellen.

### **Auszug hierzu aus der Gegenäußerung d. Bundesregierung zur BR-Drs. 570/20 –Beschluss, S.5:**

#### Zu Ziffer 9 (Zu Artikel 4 Nummer 2a –neu –(§ 5 Absatz 1 Satz 1 NABEG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Aufgaben der Bundesnetzagentur im Rahmen der Bundesfachplanung sind im NABEG bereits klar geregelt. Der Vorschlag steht im Widerspruch zur gesetzlichen Grundkonzeption.

Bei dem Planungs- und Genehmigungsregime für Höchstspannungsleitungen (in der Regel Raumordnungsverfahren, Planfeststellung nach §§ 43 ff. EnWG) handelt es sich nicht um eine staatliche, sondern um eine private Planungsaufgabe. Etwas anderes gilt auch nicht für die Verfahren nach dem NABEG. Die Aufgabe des Netzausbaus gehört zum originären Pflichtenkreis der Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 Absatz 1 Satz 1 EnWG. Die Bundesfachplanungsverfahren und die Planfeststellungsverfahren nachdem NABEG sind dementsprechend als Antragsverfahren auf Initiative des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers als Vorhabenträger gestaltet (§§ 6 Satz 1, 19 Satz 1 NABEG) und

unterliegen dem Gebührentatbestand des § 30 NABEG. Zudem sind die Übertragungsnetzbetreiber zur Erarbeitung der jeweiligen, den Antrag vertiefenden, Unterlagen nach § 8 NABEG und § 21 NABEG verpflichtet. Die Bundesnetzagentur nimmt als Genehmigungsbehörde eine nachvollziehende Prüfung vor. Diese Aufgabenverteilung hat sich in der Praxis bewährt und sollte nicht geändert werden.

2.)

**Auszug aus der Stellungnahme des Bundesrates S. 14 u.15:**

**10. Zu Artikel 4 Nummer 3a –neu –(§ 5b Absatz 1 Satz 1 NABEG)**

In Artikel 4 ist nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

„3a. § 5b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Bundesfachplanungsverfahren kann die Bundesnetzagentur eine einheitliche Entscheidung über den Trassenkorridor für ein Vorhaben nach § 2 Absatz 1 und für die Errichtung, den Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr sowie von Bahnstromfernleitungen treffen.“

**Begründung des Bundesrates:**

Eine gemeinsame Entscheidung der Bundesnetzagentur im Bundesfachplanungsverfahren über den Verlauf von Höchst- und Hochspannungsleitungen kann ein äußerst wirksames Mittel sein, um räumliche Konflikte zu entschärfen und die Akzeptanz des Netzausbaus etwa durch ein gemeinsames Abrücken aller Leitungen von bestehender Wohnbebauung deutlich zu erhöhen. Das bislang geltende Antragerfordernis des Vorhabenträgers erweist sich als zu restriktiv und widerspricht der Rolle der Bundesnetzagentur als Planungsbehörde. Auch sollte mit dem Ziel einer effektiven Konfliktbewältigung davon abgesehen werden, die technische Machbarkeit der Mitführung auf einem gemeinsamen Mastgestänge zur Tatbestandsvoraussetzung zu machen. Auch eine gemeinsame Entscheidung über das Abrücken parallel verlaufender Mastreihen ist geeignet, die Akzeptanz des Netzausbaus spürbar zu erhöhen.

**Auszug hierzu aus der Gegenäußerung d. Bundesregierung zur BR-Drs. 570/20 –Beschluss, S.5,6:**

**Zu Ziffer 10 (Zu Artikel 4 Nummer 3a –neu –(§ 5b Absatz 1 Satz 1 NABEG))**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Sowohl die Bundesfachplanung als auch die Planfeststellung sind als Antragsverfahren gestaltet. Gleiches gilt für Anträge auf eine einheitliche Entscheidung nach § 5b NABEG. Es wäre inkonsistent, hier partielle Änderungen vorzunehmen.

§ 5b NABEG macht die gemeinsame Leitungsführung auf einem Mehrfachgestänge zur Voraussetzung einer einheitlichen Entscheidung, da in diesen Fällen aufgrund des räumlich-funktionellen Zusammenhangs ein erhöhter Koordinierungsbedarf besteht und daher die Zusammenfassung mehrerer eigentlich selbständiger Vorhaben in einem Verfahren und die Anwendung eines einheitlichen Fachplanungsrechts zweckmäßig sein kann. Ein

vergleichbarer Koordinierungsbedarf ist bei anderen denkbaren Kombinationsmöglichkeiten nicht ersichtlich. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 5b NABEG auf weitere denkbare Kombinationsmöglichkeiten könnte zu erheblichen Verfahrensverzögerungen führen und damit dem Beschleunigungsgedanken des NABEG zuwiderlaufen.

3.)

**Auszug aus der Stellungnahme des Bundesrates S. 17:**

**15. Zu Artikel 4 Nummer 19 (§ 26 Satz 1 und 2 NABEG)**

Artikel 4 ist Nummer 19 wie folgt zu fassen:

„19. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Planfeststellungsverfahren kann die Bundesnetzagentur eine einheitliche Entscheidung über den Trassenkorridor für ein Vorhaben nach § 2 Absatz 1 und für die Errichtung, den Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr sowie von Bahnstromfernleitungen treffen.“

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 ist ... [weiter wie Regierungsvorlage].“ ‘

**Begründung des Bundesrates:**

Eine gemeinsame Entscheidung der Bundesnetzagentur im Planfeststellungsverfahren über den Verlauf von Höchst- und Hochspannungsleitungen kann ein äußerst wirksames Mittel sein, um räumliche Konflikte zu entschärfen und die Akzeptanz des Netzausbaus etwa durch ein gemeinsames Abrücken aller Leitungen von bestehender Wohnbebauung deutlich zu erhöhen. Das bislang geltende Antragerfordernis des Vorhabenträgers erweist sich als zu restriktiv und widerspricht der Rolle der Bundesnetzagentur als Planungsbehörde. Auch sollte mit dem Ziel einer effektiven Konfliktbewältigung davon abgesehen werden, die technische Machbarkeit der Mitführung auf einem gemeinsamen Mastgestänge zur Tatbestandsvoraussetzung zu machen. Auch eine gemeinsame Entscheidung über das Abrücken parallel verlaufender Mastreihen ist geeignet, die Akzeptanz des Netzausbaus spürbar zu erhöhen.

**Auszug hierzu aus d. Gegenäußerung der Bundesregierung: zur BR-Drs. 570/20 – Beschluss S.7:**

**Zu Ziffer 15 (Zu Artikel 4 Nummer 19 (§ 26 Satz 1 und 2 NABEG))**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Sowohl die Bundesfachplanung als auch die Planfeststellung sind als Antragsverfahren gestaltet. Gleiches gilt für Anträge auf eine einheitliche Entscheidung nach § 26 NABEG. Es wäre inkonsistent, hier partielle Änderungen vorzunehmen.

§ 26 NABEG macht die gemeinsame Leitungsführung auf einem Mehrfachgestänge zur Voraussetzung einer einheitlichen Entscheidung, da in diesen Fällen aufgrund des räumlich-funktionellen Zusammenhangs ein erhöhter Koordinierungsbedarf besteht und daher die Zusammenfassung mehrerer eigentlich selbständiger Vorhaben in einem Verfahren und die Anwendung eines einheitlichen Fachplanungsrechts zweckmäßig sein kann. Ein vergleichbarer Koordinierungsbedarf ist bei anderen denkbaren Kombinationsmöglichkeiten nicht ersichtlich. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 26 NABEG auf weitere denkbare Kombinationsmöglichkeiten könnte zu erheblichen Verfahrensverzögerungen führen und damit dem Beschleunigungsgedanken des NABEG zuwiderlaufen.